

Kleine Anfrage der SP-Fraktion betreffend steuerliche Auswirkungen der 13. AHV-Rente

(Vorlage Nr. 3737.1 - 17707)

Antwort des Regierungsrats vom 18. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Mai 2024 reichte die SP-Fraktion eine kleine Anfrage betreffend steuerliche Auswirkungen der 13. AHV-Rente ein. Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie hoch sind die durch die 13. AHV-Rente ausgelösten zusätzlichen Steuererträge für den Kanton Zug?

Die 13. AHV-Rente wird erstmals im Dezember 2026 ausbezahlt werden. Es ist davon auszugehen, dass das Gros der höheren Renten erstmals im Frühling 2027 mit dem Ausfüllen der Steuererklärung für das Jahr 2026 deklariert und dann 2027 mit der definitiven Veranlagung für das Jahr 2026 in Rechnung gestellt wird.

Aufgrund der höheren Renteneinkommen ist ab 2027 mit jährlich rund drei Millionen Franken höheren Steuererträgen bei den Kantonssteuern zu rechnen. Hinzu kommen ebenfalls ab 2027 jährlich rund 600 000 Franken höhere Erträge aus dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer. Bei den genannten steuerlichen Mehrerträgen handelt es sich jedoch um rein statische Schätzungen, d. h. es wird von der Besteuerung des zusätzlichen Renteneinkommens ausgegangen, ohne dass auf der anderen Seite steuerertragsmindernde Faktoren einbezogen sind, die vom Entscheid der (Bundes-)Gesetzgebung über die Gegenfinanzierung der zusätzlichen 13. AHV-Rente abhängen. Nach den aktuellen Plänen des Bundesrats soll die 13. AHV-Rente zumindest teilweise über zusätzliche Lohnabzüge finanziert werden. Zusätzliche Lohnabzüge zulasten der arbeitstätigen Bevölkerung reduzieren das steuerbare Erwerbseinkommen, woraus Steuerausfälle resultieren. Dabei ist zu beachten, dass die arbeitstätige Bevölkerung sich steuerlich oft in einer höheren Einkommenssteuer-Progression bewegt als die (fast) ausschliesslich rentenbeziehende Bevölkerung. Die Einbussen bei den progressionsbedingt höher besteuerten Erwerbseinkommen der arbeitstätigen Bevölkerung durch zusätzliche Lohnprozente können je nach konkreter politischer Ausgestaltung der Gegenfinanzierung der 13. AHV-Rente stärker ins Gewicht fallen als zusätzliche Erträge bei den Renteneinkünften in tieferer Steuerprogression. Aus diesem Grund ist es zum heutigen Zeitpunkt - vor dem Entscheid über die konkrete Gegenfinanzierung – nicht angezeigt, mutmassliche Mehr- oder Mindererträge schätzen zu wollen. Mithin ist fraglich, ob überhaupt steuerliche Mehrerträge resultieren werden, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Im erläuternden Bericht zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente vom 22. Mai 2024¹ hält das Eidgenössische Departement des Innern EDI fest, dass für die direkten Bundessteuern die geschätzten Mindereinnahmen aufgrund der Einkommenseinbussen durch zusätzliche Lohnprozente höher sind als die geschätzten Mehreinnahmen aufgrund der Besteuerung der 13. Altersrente.

¹ https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/87806.pdf

-

Seite 2/2 3737.2 - 17750

Bei den Kantonen geht das EDI davon aus, dass es in Bezug auf die Einkommenssteuern vom Finanzierungsmodell abhängt, ob per Saldo Mehr- oder Mindereinnahmen zu erwarten sind. Bei den Einkommenssteuereinnahmen der Kantone sind die geschätzten Mehreinnahmen aus der 13. AHV-Rente in den Varianten mit 0,5 und 0,6 zusätzlichen Lohnprozenten höher als die Mindereinnahmen aus den höheren Lohnbeiträgen. Bei den Varianten mit 0,8 und 1 zusätzlichen Lohnprozenten ist es umgekehrt.

Ob die generellen Annahmen des EDI für die Kantone auch für den Kanton Zug zutreffen, ist offen. Es wäre denkbar, dass im Kanton Zug wie beim Bund bei allen Finanzierungsvarianten Mindereinnahmen resultieren. Denn der Kanton Zug weist den fünfttiefsten Altersquotienten aller Kantone auf (Verhältnis der über 64-Jährigen zu den 20–64-Jährigen) und die vierthöchste Erwerbsquote (Anteil der Erwerbstätigen an der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahre). Dies lässt darauf schliessen, dass die Lohneinkommen im Vergleich zu den Renteneinkommen eine grössere Bedeutung haben als in anderen Kantonen und deshalb die Mindereinnahmen durch die zusätzlichen Lohnprozente stärker ins Gewicht fallen als die Mehreinnahmen aufgrund der Besteuerung der 13. AHV-Rente.

2. Wie hoch sind diese zusätzlichen Erträge für die Gemeinden?

Für die Gemeinden ist ab 2027 bei rein *statischer* Schätzung (vgl. dazu die Antwort auf Frage 1) mit jährlich rund 2,25 Millionen Franken höheren Steuererträgen bei den Gemeindesteuern zu rechnen (75 Prozent der Kantonssteuererträge, entsprechend dem Verhältnis zwischen einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss von etwa 60 Prozent und dem Kantonssteuerfuss von 82 Prozent). Ob aber tatsächlich Mehr- oder sogar eher Mindererträge resultieren, hängt wie in Frage 1 beschrieben von den konkreten Modalitäten der Gegenfinanzierung der 13. AHV-Rente ab.

3. Gäbe es einen Weg, diese zusätzlichen Erträge in den AHV-Fonds zurückfliessen zu lassen?

Der Regierungsrat sieht derzeit keine Veranlassung, allfällige Mehrerträge in den AHV-Fonds fliessen zu lassen. Dies umso mehr, als zum heutigen Zeitpunkt ungewiss ist, ob und in welcher Höhe letztlich bei einer Gesamtbetrachtung überhaupt Mehrerträge resultieren werden (vgl. dazu die Antwort auf die Frage 1).

4. Was wären (theoretisch) andere Möglichkeiten, diese Gelder an die Rentnerinnen und Rentner zurückzugeben?

Da aktuell unklar ist, ob überhaupt Mehrerträge entstehen werden (siehe Antwort auf Frage 1), stellt sich diese Frage momentan nicht. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf eine Beantwortung.

5. Unterstützt die Regierung diese Idee(n) grundsätzlich?

Der Regierungsrat verweist hier auf die Antworten auf die Fragen 3 und 4.

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2024